

Der Stiftungsvorstand

3.

Der Stiftungsvorstand ist ein verpflichtend einzurichtendes Organ, welches die Stiftung nach außen vertritt, sie leitet und ihr Vermögen verwaltet. Der Vorstand sorgt für die Organisation und Strukturierung des Stiftungsvermögens, mitunter auch mittelbar für die Konzernleitung untergeordneter Tochtergesellschaften. Er ist weiters für die möglichst effektive, effiziente und nachhaltige Umsetzung des Zwecks der Stiftung verantwortlich. Die Mitglieder des Vorstandes müssen für diese Tätigkeit geeignet sein und unabhängig agieren können.

29 L
19 C
31 R
(79 Regeln)

§§ 15 - 19 PSG

§§ 1, 5, 12, 21, 27-30, 35, 41, 42 PSG

Kodex-Compliance-Vermerk:
⇒ *Verbindlicher Charakter*

3.1	Der Vorstand verwaltet und vertritt die Stiftung und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Dabei hat er die Pflicht, die Bestimmungen der Stiftungserklärung einzuhalten. ¹	L	<i>Funktion</i>
3.2	Der Vorstand stellt – sofern die Stiftungsurkunde nichts anderes vorsieht – die Begünstigten fest. In jedem Fall vertritt er die Stiftung bei der Durchführung der Zuwendung ² und er hat die festgestellten Begünstigten unverzüglich dem für die Erhebung der Körperschaftssteuer der Stiftung zuständigen Finanzamt zu melden. ³	L*	<i>Aufgaben</i>
3.3	Auf Verlangen erteilt der Vorstand jeder und jedem Begünstigten Auskünfte über die Erfüllung des Stiftungszwecks und gewährt Einsichtnahme in den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht, die Bücher, die Stiftungsurkunde und in die Stiftungszusatzurkunde. ⁴	L*	
3.4	Hält die Stiftung Unternehmensbeteiligungen, nimmt der Vorstand die Rolle der Stiftung als Gesellschafterin verantwortungsbewusst wahr. Bei der Entscheidung über Dividenden und Rechtsgeschäfte von Tochtergesellschaften sind nicht nur das Unternehmenswohl, sondern auch das Risikoniveau sowie der Stiftungszweck zu beachten.	C	
3.5	Der Vorstand hat das Verbot der gewerbsmäßigen Tätigkeit der Stiftung, die über eine bloße Nebentätigkeit hinausgeht, zu beachten. Insofern darf er sich auch nicht in das ordentliche Geschäft von Beteiligungsgesellschaften einmengen. ⁵	L	
3.6	Der Stiftungsvorstand verantwortet die Führung der Bücher der Privatstiftung. Er wendet hierbei die Vorschriften des Unternehmensgesetzbuchs über die Buchführung sowie den Lagebericht, den Konzernabschluss und Konzernlagebericht sinngemäß an. ⁶ Der Jahresabschluss gibt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung wieder. Angaben, die der Vorstand im Anhang oder im Lagebericht macht, erfolgen wahrheitsgetreu und es werden keine erheblichen Umstände verschwiegen. ⁷ Im Lagebericht ist auch auf die Erfüllung des Stiftungszwecks einzugehen. ⁸	L	<i>Buchführung & Rechnungslegung</i>
3.7	Der Vorstand muss jedenfalls in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorangegangene Jahr durch Unterschrift aller seiner Mitglieder aufstellen. ⁹	L	
3.8	Der Vorstand sollte den Jahresabschluss im Entwurf bereits in den ersten drei Monaten anfertigen und den anderen Organen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Anschließend stellt der Vorstand den Jahresabschluss auf, übermittelt diesen an den Stiftungsprüfer und leitet eine allenfalls in der Stiftungserklärung vorgesehene Genehmigung durch andere Organe ein.	R	
3.9	Auskünfte, die der Stiftungsvorstand dem Stiftungsprüfer zu geben hat, erfolgen wahrheitsgetreu möglichst ohne Verzug und es werden keine erheblichen Umstände verschwiegen. ¹⁰	L	

1 § 17 Abs 1 PSG.

2 § 5 PSG.

3 § 5 PSG; vgl auch § 42 PSG.

4 § 30 Abs 1 PSG.

5 § 1 Abs 2 PSG.

6 §§ 189 bis 216, 222 bis 226 Abs 1, 226 Abs 3 bis 234 und 236 bis 239 UGB, § 243 UGB (Lagebericht) und §§ 244 bis 267 UGB (Konzernabschluss).

7 § 222 Abs 2 UGB.

8 § 18 PSG.

9 § 18 PSG iVm § 222 UGB.

3.10	Auf Wunsch benennt der Vorstand (der jedoch verantwortlich bleibt) ¹¹ dem Stiftungsprüfer geeignete Auskunftspersonen und weist diese an, dem Prüfer alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben. Auf Verlangen des Stiftungsprüfers gibt der Vorstand eine umfassende Vollständigkeitserklärung wahrheitsgemäß ab. ¹²	C	
3.11	Wenn in der Stiftungserklärung keine gesonderte Compliance-Stelle eingerichtet ist, beraten, kontrollieren und unterstützen die Mitglieder des Vorstands einander in Bezug auf die Einhaltung der für Privatstiftungen geltenden Rechtsvorschriften. Sie sollen laufend allfällige Änderungen des Rechtsumfelds beachten, die möglichen Auswirkungen auf die Tätigkeit der Stiftung beurteilen sowie das mit der Nicht-Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verbundene Risiko identifizieren und evaluieren. Es wird empfohlen, hierüber eine angemessene schriftliche Dokumentation zu erstellen und erforderlichenfalls externe Beratung zum Thema Compliance einzuholen.	R	Compliance
3.12	Der Vorstand arbeitet bestmöglich mit dem Stiftungsprüfer zusammen, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. ¹³	L	
>	<i>Eine der wesentlichsten Aufgaben des Vorstands ist die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Kapitel 7 des ÖGK PS behandelt diesen Bereich.</i>		Vermögensverwaltung
3.13	Der Vorstand hat für die Stiftung alle gesetzmäßigen Eingaben zum Firmenbuch zu zeichnen und einzureichen. ¹⁴	L	Firmenbucheingaben
3.14	Der Vorstand hat durch gerichtliche Antragstellung eine gesetzes- und stiftungserklärungskonforme Besetzung der Organe zu besorgen, insbesondere bei Wegfall oder Untätigkeit der bestellungs- oder abberufungsberechtigten Stelle. ¹⁵	L	
3.15	Dem Vorstand müssen zumindest drei Mitglieder angehören. ¹⁶ Juristische Personen sind von einer Mitgliedschaft im Vorstand ausgeschlossen. ¹⁷	L	Zusammensetzung
3.16	Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der EU bzw einem Vertragsstaat des europäischen Wirtschaftsraumes haben. ¹⁸	L*	
3.17	Begünstigte und deren Angehörige (Ehegatten, Partnerinnen, Lebensgefährten sowie Personen, die mit dem oder der Begünstigten in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind) dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. ¹⁹	L	Unvereinbarkeit
3.18	Personen, welche von Begünstigten und/oder von deren Angehörigen beauftragt wurden, die Interessen der Begünstigten im Stiftungsvorstand wahrzunehmen, dürfen keine Funktion im Stiftungsvorstand übernehmen. ²⁰	L*	

10 § 41 Z 2 PSG, ab 1.1.2016 siehe §§ 163a, 163b StGB.

11 § 21 Abs 1 PSG iVm § 272 Abs 2 UGB.

12 4.1.2.2 Fachgutachten KFS/PE 21.

13 § 41 PSG; §§ 98a ff WTBG iVm 3.4 Fachgutachten KFS/PE 21.

14 § 12 Abs 1 PSG; OGH 28.8.2014, 6 Ob 98/14a.

15 §§ 15 Abs 1 iVm 27 Abs 1 PSG; OGH 9.9.2013, 6 Ob 130/13f.

16 § 15 Abs 1 PSG.

17 § 15 Abs 2 und 3 PSG.

18 § 15 Abs 1 PSG.

19 § 15 Abs 2, 3 und 3a PSG.

20 § 15 Abs 3a PSG.

3.19	Jedes Naheverhältnis zwischen einem Vorstandsmitglied und Begünstigten, welches potenziell geeignet ist, zu Interessenskonflikten zu führen, wird vermieden. Dies betrifft insbesondere Personen, die in einem wirtschaftlich nicht unbedeutenden Auftragsverhältnis oder einer (ständigen) Geschäftsbeziehung zu Begünstigten oder deren Angehörigen stehen, auch ohne, dass es einen direkten Auftrag, eine Weisungsgebundenheit oder eine förmliche Entsendung in den Stiftungsvorstand gibt.	C	<i>Interessenskonflikte</i>
3.20	Auch mögliche Interessenskonflikte innerhalb des Vorstandes sowie zwischen Mitgliedern der bestellungs- und abberufungsberechtigten Stelle werden vermieden, um die Kontrolle innerhalb der Stiftung nicht durch Rollenkonflikte zu erschweren. Als potentiell kritisch werden wesentliche geschäftliche Verbindungen, Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Konstellationen und familiäre Beziehungen sowie enge Freundschaften, aber auch Feindschaften, eingestuft.	R	
3.21	Mögliche Interessenskonflikte werden unaufgefordert sowohl dem Gesamtvorstand als auch der bestellungsberechtigten Stelle unter Offenlegung des relevanten Sachverhalts berichtet.	C	
3.22	Jedes Vorstandsmitglied muss die Befähigung haben, seine bzw ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen. ²¹	L	<i>Befähigung</i>
3.23	Die erforderliche Befähigung ergibt sich ausdrücklich aus der Stiftungserklärung und/oder schlüssig aus den Aufgabenstellungen, die aus dem Stiftungszweck abzuleiten sind.	R	
3.24	Die bestellungsberechtigte Stelle achtet darauf, persönlich wie fachlich geeignete Personen in den Vorstand zu bestellen, die einer aktiv am Wirtschaftsleben teilhabenden Altersgruppe entstammen. Sie sollen unter angemessenen Diversitätskriterien (zumindest betreffend Geschlecht und Alter) ausgewählt werden. Die Kompetenzen der Vorstandsmitglieder sollen einander möglichst gut ergänzen, sodass jedenfalls insgesamt seine Mitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.	R	
3.25	Jedes Vorstandsmitglied verfügt zumindest über Grundkenntnisse des Rechnungswesens, der Bilanzierung und des österreichischen Privatstiftungsrechts sowie über ein grundlegendes Verständnis der von der Stiftung verwendeten Finanzinstrumente, Veranlagungen und/oder Beteiligungen.	R	
3.26	Die Vorstandsmitglieder bilden sich gemäß den vernünftigerweise zu erwartenden Anforderungen an ihre Funktion laufend fort.	C	
3.27	Kenntnisse im Bereich des Stiftungszwecks sind insbesondere dann erforderlich, wenn dieser unmittelbar durch eigene Tätigkeit der Stiftung erfüllt werden soll. Wirtschaftliche Kenntnisse und Kenntnisse in den Branchen der von der Stiftung gehaltenen Unternehmungen sind nötig, wenn der Stiftungszweck (auch) in der einheitlichen Leitung derselben besteht.	R	
3.28	Jedes Vorstandsmitglied nimmt maximal in fünf Stiftungen eine Vorstandsfunktion ein, um den Stiftungsgagenden die gebotene Zeit und Aufmerksamkeit widmen zu können.	R	<i>Höchstzahl an Funktionen</i>
3.29	Mehr als zehn leitende Organfunktionen werden jedoch tunlichst vermieden.	C	

²¹ § 17 Abs 2 PSG.

3.30	Andere Funktionen, auch wenn sie kein direktes Konkurrenzverhältnis begründen, in Vorständen, Organen der Geschäftsführung, der Aufsicht oder der Beratung von anderen Unternehmen oder Körperschaften werden der bestellungsberechtigten Stelle offengelegt.	C	
3.31	Vorstandsmitglieder müssen zumindest auf drei Jahre bestellt werden, um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten. ²²	L*	Funktionsdauer
3.32	Die maximale einmalige Bestelldauer sollte sechs Jahre betragen. Sofern die Stiftungserklärung nichts anderes bestimmt, werden Vorstandsmitglieder auf vier Jahre bestellt. Wiederbestellung ist, auch wiederholt, zulässig.	R	
3.33	Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und wenigstens einen Stellvertreter. ²³	L	Vorsitz
3.34	Die oder der Vorsitzende ist die Kommunikationsschnittstelle zu den anderen Organen der Stiftung und nach außen. Sofern die Stiftungserklärung nichts anderes bestimmt, wird die Vorsitz- und Stellvertreterfunktion für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist, auch wiederholt, zulässig.	R	
3.35	Sitzungen des Stiftungsvorstands können in angemessener Frist vom Vorsitzenden, dem oder der Stellvertretenden oder von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstands einberufen werden. ²⁴	L	Sitzungen & Willensbildung
3.36	Der Vorstand tritt so oft zu Sitzungen zusammen, wie es die Stiftungserklärung bestimmt oder die Geschäfte es erfordern. Handelt es sich nicht bloß um eine vermögensverwaltende Stiftung, hält er jährlich mindestens eine Vorstandssitzung plus eine erweiterte Sitzung (im Beisein der anderen Organe und, je nach Ausgestaltung, auch der Stifterin oder des Stifters und Begünstigten) zur gemeinsamen Festlegung der Strategie ab.	C	
3.37	Die oder der Vorsitzende oder die sonst einberufungsberechtigte Stelle beruft die Sitzungen rechtzeitig und unter Angabe der Tagesordnung und der beabsichtigten Beschlusspunkte ein. Sitzungsunterlagen werden gemeinsam mit der Einberufung zur Verfügung gestellt.	C*	
3.38	Grundsätzlich legt die oder der Einberufende das Datum und die Uhrzeit der Sitzung fest. Präferenzen der Vorstandsmitglieder sollen dabei tunlichst berücksichtigt werden.	R	
3.39	Die Vorstandsmitglieder sollen alle Sitzungen persönlich besuchen. Stimmrechtsvollmachten sollen nur ausnahmsweise verwendet, und, sofern zulässig und in der Stiftungserklärung nichts anderes angeordnet ist, stets für nur eine bestimmte Sitzung erteilt werden. Sie sind rechtzeitig vor der Sitzung urkundlich nachzuweisen und dem Protokoll beizuheften.	R	
3.40	Die Willensbildung im Vorstand sollte tunlichst einstimmig erfolgen. Mehrheitsentscheidungen, und insbesondere Entscheidungen unter Inanspruchnahme eines möglicherweise bestehenden Dirimierungsrechts werden besonders sorgfältig dokumentiert.	R	
3.41	Soweit rechtliche, steuerliche oder andere Fachkenntnisse, über welche die Organe der Stiftung nicht verfügen, für eine fundierte Entscheidungsfindung oder eine Vertretungshandlung erforderlich sind, sind fachlich geeignete externe Beraterinnen und Berater beizuziehen.	C	

22 OGH 24.2.2011, 6 Ob 195/10k.

23 § 28 Z 1 PSG.

24 § 17 Z 4 PSG.

3.42	Empfehlenswert sind eine kopfweise Stimmgewichtung und eine ungerade Zahl an Vorstandsmitgliedern. Abweichende Regeln, wie stärker gewichtete Stimmen, sind eingeschränkt zulässig, sollten aber nur mit Bedacht eingesetzt werden.	R	<i>Stimmgewichtungen</i>
3.43	Bei einer geraden Zahl an Stimmen steht, sofern nichts anderes in der Stiftungsurkunde bestimmt wurde, dem bzw der Vorsitzenden das Diminierungsrecht zu. ²⁵	L	
3.44	Die Bücher und Schriften der Stiftung sollen grundsätzlich über den gesetzlichen Zeitraum hinaus, idealiter über die gesamte Lebensdauer der Stiftung, aufbewahrt werden. Den Berechtigten soll der Zugriff an der Anschrift der Stiftung, ansonsten an jener der Vorstandsvorsitzenden, ohne Verzögerung ermöglicht werden.	C	<i>Dokumentation</i>
3.45	Vorstandssitzungen sowie Entscheidungsfindungen in (informellen) Besprechungen und abgesonderten Beschlüssen sollen dokumentiert werden. Die Dokumentation wird so aufbewahrt, dass sie bei Bedarf zeitnah auffindbar ist.	C	
3.46	Die Sitzungsprotokolle geben, auch wenn die Stiftungserklärung hierzu nichts bestimmt, jedenfalls die Tagesordnung, die geladenen bzw stimmberechtigten Personen, deren Stimmberechtigung (unter Anführung von Stimmrechtsvollmachten), den Verlauf der Sitzung und die beschlusswesentlichen Entscheidungsfaktoren wieder. Sofern in der Stiftungserklärung keine Anordnung für die Unterschrift des Protokolls getroffen ist, unterfertigt der bzw die jeweilige Vorsitzende der Sitzung und die bzw der Protokollführende das Protokoll zum Nachweis der Richtigkeit.	R	<i>Sitzungsprotokolle</i>
3.47	Es wird auf eine präzise Resümee-Protokollierung geachtet. Von bloßen Beschlussprotokollen wird Abstand genommen, wenn diese nicht zusätzlich zum Protokoll gesondert zum Zweck einer firmenbücherlichen Durchführung erstellt werden.	R	
3.48	Dokumente, welche für (wesentliche) Entscheidungen oder Beschlüsse Relevanz haben, werden in den Protokollanhang aufgenommen oder so bestimmt bezeichnet, dass sie auch bei einem Wechsel im Vorstand auffindbar sind.	C	
3.49	Der Stiftungsvorstand darf Leistungen an Begünstigte zur Erfüllung des Stiftungszwecks nur vornehmen, soweit dadurch Ansprüche von Gläubigern der Stiftung nicht geschmälert werden (so genannte „Ausschüttungssperre“). ²⁶	L	<i>Leistungen an Begünstigte & Ausschüttungen</i>
3.50	Darüber hinaus erfolgen Leistungen an Begünstigte mit Rücksicht auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung so nachhaltig wie möglich und in der individuellen Lage angemessenen Zeiträumen.	C	
3.51	Ein allgemeines Prozedere der Entscheidungsfindung für Zuwendungen sollte, sofern die Stiftungserklärung keine Vorgaben enthält, implementiert, dokumentiert und eingehalten werden.	R	

²⁵ § 28 PSG.

²⁶ § 17 Abs 2 zweiter Satz PSG; siehe auch § 35 Abs 2 Z 2 PSG.

3.52	Sofern die Stiftungserklärung nichts anderes vorsieht, übt der Vorstand einen ihm zustehenden Ermessensspielraum bei der Feststellung von Begünstigten sowie bei der Höhe einer Zuwendung mit Bedacht auf den Stiftungszweck, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung, einen allfälligen Budgetplan, den Liquiditätsbedarf der Stiftung, jedoch auch unter Rücksichtnahme auf die individuellen Bedürfnisse der Begünstigten aus.	C	
3.53	Weil jede Privatstiftung einen nach außen gerichteten Zweck verwirklichen muss („Selbstzweckverbot“), ²⁷ wirkt der Vorstand darauf hin, dass in angemessener Zeit Leistungen an Begünstigte erfolgen.	L	<i>Selbstzweckverbot</i>
3.54	Eine allenfalls in der Stiftungserklärung vorgesehene Pflicht des Vorstands zur Bildung einer Rücklage (zB Wertsicherungsklausel für das Stiftungsvermögen) oder eine freiwillige gerechtfertigte Rücklage stellen sachliche Gründe dar, um über einen längeren Zeitraum hindurch keine Leistungen an Begünstigte vorzunehmen. Zeichnet sich ab, dass solche Rücklagen oder vorrangige Forderungen dritter Gläubiger der Zuwendungstätigkeit der Stiftung dauerhaft entgegenstehen, so wird der Vorstand Maßnahmen (nötigenfalls durch Anpassung der Stiftungserklärung mit gerichtlicher Mitwirkung) ergreifen, um Leistungen wieder zu ermöglichen. Alle Organe der Stiftung und auch der Stifter werden den Vorstand hierbei unterstützen.	R	
3.55	Sollte ausgeschlossen sein, dass die Stiftung ihren nach außen gerichteten Zweck künftig (wieder) erfüllen kann, muss der Vorstand einen Auflösungsbeschluss fassen. ²⁸ Bei seiner Entscheidung hierüber prüft der Vorstand, ob Nach- oder Zustiftungen zur Erfüllung des Zwecks begehrt werden können.	L	
3.56	Geschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats, wenn ein solcher eingerichtet ist. Gibt es keinen Aufsichtsrat (aufsichtsratsähnlicher Beirat reicht nicht), ist die Genehmigung aller anderen Vorstandsmitglieder und des Gerichts erforderlich. ²⁹	L	<i>Genehmigungspflichtige Geschäfte</i>
3.57	Aufgrund möglicher Interessenskollisionen bei Geschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und der Stiftung sowie zwischen der Stiftung und Angehörigen von Vorstandsmitgliedern oder von Unternehmungen, an denen diese wesentlich beteiligt sind, werden solche Geschäfte nur ausnahmsweise und in Ermangelung von Alternativen vorgenommen. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte mit Unternehmungen, an denen die Stiftung direkt oder indirekt wesentlich beteiligt ist.	R	
3.58	Der Vorstand berichtet über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der Stiftung jedenfalls vollständig dem Stiftungsprüfer und einem allenfalls eingerichteten Kontrollorgan; sollten Berichtspflichten gegenüber der Stifterin und/oder Begünstigten bestehen, so wird dieser/diesen ebenfalls vollständig berichtet.	C	
3.59	Der Vorstand sollte sich, sofern diese Kompetenz nach der Stiftungsurkunde nicht einer anderen Stelle zugewiesen ist, eine eigene Geschäftsordnung geben, welche (zumindest) die wichtigsten Tätigkeiten und Zuständigkeiten individuell regelt. Die Geschäftsordnung wird regelmäßig überprüft und bei geänderten Verhältnissen angepasst.	R	<i>Geschäftsordnung</i>

²⁷ OLG Wien 28.2.2008, 28 R 253/07t.

²⁸ § 35 Abs 2 Z 2 PSG.

²⁹ § 17 Abs 5 PSG.

3.60	Der Vorstand kann, soweit dies durch Gesetz oder Stiftungserklärung nicht ausgeschlossen wurde, Ausschüsse bilden oder einzelnen Mitgliedern die Befugnis einräumen, bestimmte Agenden eigenverantwortlich vorzunehmen.	R	<i>Ausschüsse & Ressorts</i>
3.61	Bei der Zuordnung von Ressorts und bei der Bildung von Ausschüssen wird nicht nur auf die Eignung, sondern auch auf die zeitlichen Kapazitäten Bedacht genommen.	R	
3.62	Es wird stets darauf geachtet, dass strategisch bedeutsame Entscheidungen in der Kompetenz des Gesamtvorstands bleiben.	C	
3.63	Es wird empfohlen, dass der Vorstand in angemessenen Abständen eine Effizienzprüfung seiner Tätigkeit vornimmt und dabei auch grundlegend die Einhaltung der Governance-Regeln evaluiert.	R*	<i>Effizienzprüfung</i>
3.64	Die Kommunikation im Vorstand wird offen und klar gestaltet. Arbeitsteilung darf nicht zu Lasten der Transparenz und einer fundierten Meinungsbildung gehen.	R	<i>Kommunikation (stiftungsintern)</i>
3.65	Die Kommunikation mit anderen Organen erfolgt strukturiert und offen, um effiziente und transparente Abläufe zu sichern.	R	
3.66	Gegenüber dem Stiftungsprüfer muss der Vorstand die Bücher und Schriften vollständig offenlegen und hat alle Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die der Stiftungsprüfer für eine sorgfältige Prüfung als notwendig ansieht. Verlangt der Stiftungsprüfer Bucheinsicht oder übt er sein Fragerecht im Hinblick auf Tochterunternehmen der Stiftung aus, hat der Vorstand angemessen, allenfalls durch den Erlass von Weisungen an die Tochter, mitzuwirken. ³⁰	L	
3.67	Da rechtsgeschäftliche Erklärungen Dritter, die gegenüber nur einem Vorstandsmitglied ³¹ abgegeben werden, der Stiftung zugerechnet werden, soll jedes Mitglied sein allfälliges Ressort überschreitende oder für die Stiftung bedeutsame eingegangene Erklärungen möglichst zeitnah zumindest dem Vorstandsvorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied mitteilen.	C	
3.68	Ist ein Aufsichtsrat, ein Beirat oder ein sonstiges Organ eingerichtet, das aufgrund einer eingegangenen Erklärung beigezogen werden muss, so wird der Vorsitzende dieses Organs zeitgleich ebenfalls benachrichtigt.	C	
3.69	Die Mitglieder des Vorstands sind zur Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Stiftung verpflichtet. ³²	L	<i>Kommunikation (stiftungsextern)</i>
3.70	Über diese Pflicht hinaus sollten die Vorstandsmitglieder mittels der Stiftungserklärung oder eines Selbstbindungsbeschlusses grundlegend zur Verschwiegenheit nach außen verpflichtet werden.	R	
3.71	Die Kommunikation mit stiftungsexternen Personen - hierzu zählen die Stifterin oder der Stifter und Begünstigte, aber auch Organe von Tochtergesellschaften (sofern sie nicht jeweils auch eine Funktion in der Stiftung haben) - erfolgt strukturiert, auch wenn volle Auskunftspflicht besteht, und wird ausreichend dokumentiert. Die Vorstandsvorsitzende leitet die Kommunikation.	R	

30 § 41 Z 2 PSG iVm § 272 Abs 1 und 2 UGB, ab 1.1.2016 siehe auch §§ 163a und 163b StGB.

31 § 17 Abs 3 letzter Satz PSG.

32 OGH 8.5.2013, 6 Ob 20/13d.

3.72	Sofern die Stiftungserklärung nichts anderes bestimmt, wird die Stiftung von allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. ³³	L	Vertretung
3.73	Selbst wenn die Stiftungserklärung ein Einzelzeichnungsrecht vorsieht, erfolgt die Vertretung der Stiftung bei wesentlichen Geschäften zumindest zu zweit, wobei die Vorsitzende oder ein Stellvertreter mit unterzeichnen.	R	
3.74	Für Alltagsgeschäfte bis zu einem festzulegenden angemessenen Betrag und/oder in einer bestimmten Gattung sollte einzelnen Vorstandsmitgliedern eine Vollmacht zur alleinigen Vertretung eingeräumt werden. Über ihre Inanspruchnahme wird im Rahmen der Vorstandssitzung berichtet und erforderlichenfalls nachträglich über die Genehmigung abgestimmt.	R	
3.75	Jedes Vorstandsmitglied haftet der Stiftung für aus einer schuldhaften Pflichtverletzung entstandenen Schaden. ³⁴ Es liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das betroffene Mitglied vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Information zum Wohle der Stiftung zu handeln (Business Judgement Rule).	L*	Haftung
3.76	Eine Ressortverteilung entbindet die anderen Vorstandsmitglieder nicht von ihrer Haftung und allgemeinen Aufsichtspflicht.	L*	
3.77	Die Stiftung sollte für eine ausreichende D&O-Versicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) sorgen, die den Vorstand als Gesamtheit deckt. Es wird empfohlen, dass die Stiftung die Kosten hierfür trägt.	R	
3.78	Den Vorstandsmitgliedern gebührt, wenn die Stiftungserklärung nicht Ehrenamtlichkeit vorsieht, eine Vergütung für ihre Tätigkeit. Ist diese nicht konkret bestimmt, ist das Gericht anzurufen, welches eine mit den Aufgaben und der Lage der Stiftung in Einklang stehende Vergütung festlegt. ³⁵	L*	Vergütung
3.79	Der Stifter sollte eine angemessene Vergütungsregelung bereits in der Stiftungserklärung verankern, damit auf die Beiziehung des Gerichts verzichtet werden kann. Die Vergütung sollte sich an Art, Tätigkeitsfeld und Komplexität der Stiftung, Zeit-, Kommunikations- und Vorbereitungsaufwand, (Mindest-)Anzahl an Sitzungen sowie an den möglichen Risiken orientieren. Ist ein Stundensatz festgesetzt, empfehlen sich ein plausibler Leistungsnachweis und Berichte bei Überschreitung voraussichtlicher Grenzen.	R*	

³³ § 17 Abs 3 PSG.

³⁴ § 29 PSG.

³⁵ § 19 PSG.

3. Der Stiftungsvorstand	
<i>Aufgaben</i>	<p>3.2 Information des BMF vom 21. Juni 2011, BMF-010216/0023-VI/6/2011 zu § 5 PSG (samt Ausnahmen): http://tinyurl.com/qglhkw (letzte Abfrage am 20. Juli 2015)</p> <p>3.3 <i>Kodek</i>, Gedankensplitter zur corporate governance der Privatstiftung, in Festschrift Johannes Reich-Rohrwig 2014, 101 (113)</p>
<i>Zusammensetzung</i>	3.16 Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl Nr 909/1993, zuletzt geändert mit BGBl III Nr 46/2012
<i>Unvereinbarkeit</i>	<p>3.18 <i>Kodek</i>, Neue Schranken für die Besetzung von Vorstand und Beirat der Privatstiftung – Zwei aktuelle Entscheidungen des OGH, in Kathrein&Co Stiftungsletter 2010/14, 7 (8)</p> <p><i>Kodek</i>, Unvereinbarkeiten im Privatstiftungsrecht – Zwei aktuelle Entscheidungen des OGH zur Besetzung von Stiftungsvorstand und Beirat, Jahrbuch Stiftungsrecht 2010, 61 (65ff)</p> <p>RIS-Justiz RS0114600, insbesondere T5</p>
<i>Funktionsdauer</i>	<p>3.31 <i>Kodek</i>, Gedankensplitter zur corporate governance der Privatstiftung, in Festschrift Johannes Reich-Rohrwig 2014, 101 (109)</p> <p><i>Briem in Kalss</i>, Aktuelle Fragen des Stiftungsrechts, 2014, 61 (80)</p> <p><i>Schima in Kalss/Kunz</i>, Handbuch für den Aufsichtsrat, 2010, 1035 Rz 31</p>
<i>Sitzungen & Willensbildung</i>	3.37 <i>Arnold</i> , PSG ³ , § 17 Rz 40
<i>Effizienzprüfung</i>	3.63 <i>Berger/Steinbach</i> , Qualifikation und Organisation österreichischer Aufsichtsräte als Grundlagen für effiziente Gremienarbeit, Aufsichtsrat aktuell 2015 H 2, 12 (13ff)
<i>Haftung</i>	<p>3.75 <i>Schwarzer</i>, Der Aufsichtsrat trägt Mitverantwortung für die D&O-Versicherung der Gesellschaft, Aufsichtsrat aktuell 2013/3, 23</p> <p>3.76 <i>Arnold</i>, PSG³ § 28 Rz 22</p>
<i>Vergütung</i>	<p>3.78 <i>Kienbaum</i>, Vorstands- und Aufsichtsratsstudie Österreich 2014</p> <p>3.79 <i>Unterköfler</i>, Der Stiftungsvorstand als „Manager“ – Manager als Stiftungsvorstände?, Jahrbuch Stiftungsrecht 2010, 297 (320ff)</p>

Nutzungshinweis & Copyright der PDF-Download-Version

Der ÖGK-PS stellt inhaltlich keine individuelle Rechtsberatung dar und kann die Hinzuziehung von steuerlichen und/oder rechtlichen Beraterinnen und Beratern nicht ersetzen. Für die Richtigkeit des Inhalts, insbesondere dafür, dass einzelne Fragen nicht durch ein Gericht anders entschieden werden könnten, wird keine Gewähr übernommen.

Die Nutzung erfolgt ausschließlich nach dem Fair-Use-Prinzip. Der ÖGK-PS bzw Auszüge hieraus, welche auf www.stiftungskodex.at zum Download angeboten werden, können für private, wissenschaftliche oder eigene unternehmens-/stiftungsinterne Zwecke verwendet werden. **Insbesondere ist aber die Bearbeitung, Kürzung, Übersetzung oder sonstige Manipulation sowie die ganze oder teilweise Verbreitung, Vervielfältigung oder Zurverfügungstellung des Dokuments insbesondere zu kommerziellen Zwecken untersagt.** Bei jeder Form der Verwendung führen Sie bitte die Urheber an.

Über wissenschaftliche Zitate und Großzitate sowie über einen Meinungs austausch freuen wir uns und ersuchen Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen.